

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

55. Jahrgang • Heft 7 – Juli 2014 • Auszug Seite 137 bis 138 • Autor: Jochen Pleines

Zehn Jahre Alterseinkünftegesetz – Zehn Jahre verfassungswidrige Rentenbesteuerung?

von Diplom-Verwaltungswirt Jochen Pleines¹

Für die Rentenbesteuerung gilt das Alterseinkünftegesetz vom 5.7.2004.² Mit Einführung der nachgelagerten Besteuerung werden seit dem 1.1.2005 – beginnend mit 50 Prozent, dann von Jahr zu Jahr ansteigend – bis zu 100 Prozent der gesetzlichen Rente der Einkommensteuer unterworfen.

Gründe für das AltEinkG

Anlass war das sogenannte Rentenurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.3.2002³, das die damalige Ertragsanteils-Besteuerung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärte. Im Einzelnen beanstandete das Bundesverfassungsgericht jene reine Ertragsanteilsbesteuerung aus drei Gründen:

1. Die Höhe des Ertragsanteils ist nicht mehr realitätsgerecht.
2. Die im Kapitalanteil enthaltenen Transferleistungen werden nicht besteuert, obwohl sie grundsätzlich einkommensteuerbares Einkommen sind.
3. Schließlich erfolgt aufgrund des möglichen Sonderausgabenabzugs und insbesondere mit dem Arbeitgeberanteil des Rentenversicherungsbeitrags bei abhängig Beschäftigten ein Vermögensaufbau aus un versteuertem Einkommen.

Der Gesetzgeber wollte mit dem Alterseinkünftegesetz die Besteuerung aller Versorgungssysteme einander angleichen. Insbesondere wegen des steuerfreien Arbeitgeberanteils erschien die Neuregelung ab 2005 plausibel und die ansteigende Besteuerung der Rente wegen des gleichzeitig im immer größerem Umfang steuerfrei gestellten Rentenbeitrags für gerechtfertigt.

In der Theorie ...

Die scheinbar wenigen Ungereimtheiten des Gesetzes ließen sich ggf. mit der vom Bundesverfassungsgericht eingeräumten grundsätzlichen Berechtigung, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu treffen, ohne gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen, erklären. Nur wenige meldeten deshalb – vor allem wegen einer möglichen Doppelbesteuerung – Korrekturbedarf an. Theoretisch konnten Rentenbeiträge zwar als Sonderausgaben geltend gemacht werden, praktisch war der begrenzte Sonderausgabenabzug (einschließlich eines möglichen Vorwegabzugs) jedoch bereits aufgrund von vorrangigen Krankenversicherungsbeiträgen voll ausgeschöpft, sodass vom Versicherten selbst gezahlte Rentenbeiträge bis 2004 in der Regel aus versteuertem Einkommen gezahlt wurden.

Hatte der Gesetzgeber beim Alterseinkünftegesetz die im Einkommensteuerrecht zwingend gebotene Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wie auch insbesondere die Folgerichtigkeit der Besteuerung wirklich berücksichtigt?

Offensichtlich doch nicht ...

Bei der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit einer Gesetznorm geht es nicht um „gut oder schlecht“, sondern um „richtig oder falsch“. Ohne Zorn und Eifer⁴ ist deshalb nur festzustellen, ob sich die Gesetzgebung innerhalb des von der Verfassung vorgegebenen Rahmens bewegt. Innerhalb dieser Grenzen kann auch das Bundesverfassungsgericht die Dispositionsfreiheit des Gesetzgebers nicht einschränken.

Verfassungsgrundsätze verletzt

Bei näherer Betrachtung stellt man fest, dass der Gesetzgeber gleich gegen drei Verfassungsgrundsätze verstoßen hat:

1. Neben der höheren Besteuerung von gesetzlichen Renten aufgrund freiwilliger Beiträge im Vergleich zu privaten Leibrenten, sodass bei gleich hoher Rente allein die Wahl des Versicherungsunternehmens (privat oder gesetzlich) zu unterschiedlichen Besteuerungsansätzen führt, was gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt;
2. neben der Einbeziehung der Bestandsrenten und der bis 2004 erworbenen Rentenansprüche, was praktisch eine Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Besteuerungsvorgänge bedeutet und somit gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 20 GG verstößt,
3. hat der Gesetzgeber vollkommen ausgeblendet, dass mit der Beitragsentrichtung (einschließlich des Arbeitgeberanteils) der Versicherte einen eigentumsgeschützten Rentenanspruch gem. Art. 14 GG erwirbt, der somit zu seinem Vermögen gehört.

Der weit überwiegende Teil der Rente stellt insoweit eine Vermögensrückgewährung dar.

¹ Der Autor war von 1970 bis 1980 bei der damaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) beschäftigt und absolvierte die Ausbildung im gehobenen Verwaltungsdienst. Zuletzt war er bis zu seiner Pensionierung Leiter des Leistungszentrums Anwendungsentwicklung der Regierungspräsidien Baden-Württemberg.

² abgekürzt: AltEinkG, BGBl. 2004 I, S. 1427.

³ 2 BvL 17/99.

⁴ „sine ira et studio“.

Ein Wink vom BFH

Dies hat der Bundesfinanzhof⁵ jetzt in dankenswerter Klarheit noch einmal bestätigt. Werden vermögenswerte Rentenanteile (wenn zulässig) besteuert, so liegt eine Vermögensbesteuerung vor. Nur Erträge, nicht jedoch Vermögen können der Einkommensbesteuerung unterliegen.

Da sich die Vermögensanteile der Rente sehr einfach aus dem Rentenbescheid feststellen lassen, kann sich der Gesetzgeber hier nicht auf seinen o.a. Ermessensspielraum berufen. Das Alterseinkünftegesetz ist somit verfassungswidrig.

Nachgelagert besteuert können zum Zeitpunkt des Rentenbezugs die ab 2005 steuerfrei gestellten Rentenbeiträge, nicht jedoch der vermögenswerte Rentenanteil selbst. Am Ende der Übergangszeit, wenn alle Rentenbeiträge vollständig steuerbefreit sind, wird die Höhe der nachträglich zu versteuernden Beiträge die Höhe der Rente erreichen, sodass dann dem Fiskus kein Schaden entsteht.

Karlsruhe sollte bald(!) entscheiden

Am 11.5.2010, nach Erschöpfung des finanzgerichtlichen Rechtswegs, hat der Autor eine Verfassungsbeschwerde gegen das Alterseinkünftegesetz eingelegt. Der bisherige Verfahrensablauf ist vollständig dokumentiert⁶, beginnend mit der Klage über die Revision bis zur Verfassungsbeschwerde, ergänzt durch eine Analyse der Rentenbesteuerung.

Seit mehr als vier Jahren steht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Annahme der Verfassungsbeschwerde aus:

- Dies ist ein einmaliger Vorgang.
- Das Bundesverfassungsgericht hätte zwischenzeitlich genug Möglichkeiten gehabt, die Verfassungsbeschwerde nicht anzunehmen.
- Ist das Bundesverfassungsgericht so sehr überlastet? Sicherlich!
- Sind die haushaltswirtschaftlichen Folgen so gravierend, dass es bisher noch nicht zu einer Annahme bzw. Ablehnung gekommen ist?

Sollte die Verfassungsbeschwerde jetzt doch noch abgelehnt werden, so wären die Gründe dafür aus Staatsräson wohl nachvollziehbar, geht es doch seit 2005 um jährlich ca. zwei Milliarden Euro.

Weiterer Kritikpunkt

Unabhängig von der Verfassungswidrigkeit des Alterseinkünftegesetzes ist die Übergangsregelung auch in sich nicht schlüssig:

- Die Begründung des sogenannten „Kohortenmodells“ ist der Zusammenhang zwischen ansteigend steuerbefreiter Beitragsentrichtung und entsprechender Rentenbesteuerung.
- Ausschlaggebend für die Höhe des Prozentsatzes des Rentenanteils müsste dann aber nicht der Rentenbeginn sein, sondern das Jahr des letzten Beitrags. Das Jahr der letzten Beitragsentrichtung lässt sich genauso einfach feststellen wie das Jahr des Rentenbeginns.

Der Gesetzgeber hat hier einen falschen Bezugspunkt gewählt. Betroffen sind besonders Menschen, die aus familiären oder gesundheitlichen Gründen ihre Berufstätigkeit frühzeitig aufgegeben haben und dadurch eine erhöhte Rentenbesteuerung hinnehmen müssen, obwohl sie von zumindest teilweise steuerbefreiten Rentenbeiträgen ab 2005 nicht profitieren.

Anschrift des Verfassers:

Dachsweg 6
78532 Tuttlingen

5 Urteil vom 23.10.2013 – X R 3/12, vgl. Abs. 31.

6 www.rentenbesteuerung-2005.de.